

Interpellation Gartmann-Mels / Wüst-Oberriet vom 13. Juni 2017

Ausrichtung und Ablieferung von Entschädigungen an die Mitglieder des Kantonsrates

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. August 2017

Walter Gartmann-Mels und Markus Wüst-Oberriet erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 13. Juni 2017 danach, wie Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten, Lehrpersonen und Mitarbeitende der Staatsverwaltung mit zusätzlichen Einkommen umgehen, die sie aus einer Mitgliedschaft im Kantonsrat erhalten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das kantonale Personalrecht bestimmt, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in seinem Anwendungsbereich für die Ausübung eines öffentlichen Amtes – dazu gehört auch die Mitgliedschaft im Kantonsrat – ein bezahlter Urlaub von höchstens fünfzehn Tagen je Jahr gewährt werden kann (Art. 67 Abs. 1 der Personalverordnung [sGS 143.11; abgekürzt PersV]). Die für die Ausübung des öffentlichen Amtes ausserhalb der Arbeitszeit aufgewendete Zeit wird nicht angerechnet (Art. 67 Abs. 2 PersV). Eine gesetzliche Ablieferungspflicht für die Entschädigungen aus der Ausübung eines öffentlichen Amtes besteht nicht.

Nach Art. 29 des Personalgesetzes (sGS 143.1; abgekürzt PersG) gibt es eine Reihe von Mitarbeitenden, die zum Vornherein von der Mitgliedschaft im Kantonsrat ausgeschlossen sind. Darüber hinaus kann die Ausübung eines öffentlichen Amtes untersagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn diese sich nachteilig auf die Erfüllung der Aufgaben auswirkt oder auswirken könnte oder sich aus anderen Gründen mit dem Arbeitsverhältnis nicht verträgt (Art. 65 PersG).

Direkt angewendet wird das kantonale Personalrecht lediglich für die Mitarbeitenden von Departementen und Staatskanzlei sowie von Gerichten und anderen Justizbehörden, soweit sie nicht richterlich handeln. Es gilt zudem unter Vorbehalt von besonderen gesetzlichen Bestimmungen für die Mitarbeitenden von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und von unabhängig und selbständig handelnden, den Departementen oder der Staatskanzlei zugeordneten Dienststellen. Keine direkte Anwendung findet das kantonale Personalrecht jedoch auf die Mitarbeitenden der Gemeinden. Grundsätzlich können die Gemeinden (einschliesslich der Schulgemeinden) in Bezug auf die Ausübung eines öffentlichen Amtes Regelungen vorsehen, die vom kantonalen Personalrecht abweichen.

Für Personen, die in der Privatwirtschaft tätig sind, ist die Regelung in Bezug auf die Ausübung eines öffentlichen Amtes im Rahmen des Arbeitsvertrags oder durch einzelfallbezogene Absprachen festzulegen. Dies gilt grundsätzlich auch für selbständig erwerbende Personen. Es ist davon auszugehen, dass die in der Privatwirtschaft getroffenen Lösungen sehr unterschiedlich ausfallen. Eine pauschale Gegenüberstellung von kantonalem Personalrecht und durch andere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber getroffenen Lösungen ist daher nicht möglich.

Zu den einzelnen Fragen:

1./3. Die Entschädigungen für Mitglieder des Kantonsrates sind heute im Geschäftsreglement des Kantonsrates (sGS 131.11) und im Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates (sGS 131.12) geregelt. Beide Erlasse sind in

der alleinigen Zuständigkeit des Kantonsrates. Die Regierung erachtet ein Abweichen von der durch den Kantonsrat getroffenen Entschädigungsregelung nicht als angezeigt. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass eine Entschädigung der Mitglieder des Kantonsrates im Sinn der von den Interpellanten erwähnten Erwerbsersatzlösung im Vergleich zur heutigen Regelung mit einheitlichen Taggeldern zu erheblichen Mehrkosten und zu zusätzlicher Bürokratie führen würde. Den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern von Mitgliedern des Kantonsrates steht es frei, für das zusätzliche Einkommen, das während der Arbeitszeit erzielt wird, eine vollständige oder partielle Ablieferungspflicht vorzusehen.

2. Die Arbeit, welche die Mitglieder von Parlamenten auf allen drei Staatsebenen zugunsten der Gesellschaft erbringen, ist für die schweizerische Demokratie unverzichtbar. Eine Verpflichtung, sich für ein öffentliches Amt wie z.B. für die Mitgliedschaft im Kantonsrat zur Verfügung zu stellen, sieht die geltende Rechtsordnung hingegen nicht vor. In diesem Punkt unterscheidet sich ein öffentliches Amt vom Dienst in Militär und Zivilschutz (vgl. Art. 59 und 61 der Bundesverfassung [SR 101]).
4. Die Regierung erachtet die gute Verankerung des Kantonsrates und seiner Mitglieder in Gesellschaft und Wirtschaft als wichtig. Das Milizsystem hat sich bewährt und ist ein wesentliches Merkmal der hiesigen Staatsordnung. Das Engagement von Personen, die sich für ein öffentliches Amt zur Verfügung stellen, verdient daher die Unterstützung durch öffentliche wie auch private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.